

Landgericht Hamburg

Hamburg, den 27.08.2014

Az.: 315 S 3/14  
316 C 202/13 AG Hamburg-Altona

## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung  
des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 15, am ~~Mittwoch~~, 27.08.2014 in Hamburg

### Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Enderlein  
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Dr. Kohls  
Richterin am Landgericht Dr. Franke  
als Beisitzer

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In der Sache

H                      P                      Hamburg  
- Kläger und Berufungsbeklagter -

### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lauenburg & Kopietz**, Elbchaussee 87, 22763 Hamburg, Gz.: 285/13

gegen

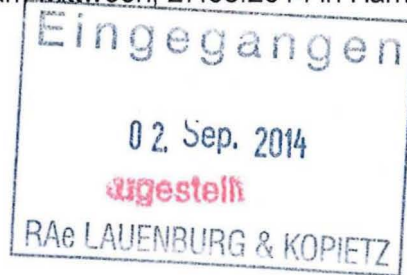
**Aktiv Transport GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Ausschläger Weg 88, 20357 Hamburg

- Beklagte und Berufungsklägerin -

### Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Lüder Gause**, Steintorweg 8, 20099 Hamburg, Gz.: 3235/13GO6

wegen Forderung



erscheinen bei Aufruf der Sache:

für die Beklagte und  
Berufungsklägerin Rechtsanwalt Gause,

für den Kläger und  
Berufungsbeklagten Rechtsanwalt Lauenburg.

**Beklagtenvertreter stellt den Antrag** aus dem Schriftsatz vom 28. April 2014 (Bl. 201 d.A.).

**Klägervertreter stellt die Anträge** aus dem Schriftsatz vom 30. Mai 2014 (Bl. 209 d.A.).

Die Kammer weist darauf hin, dass die Formalien der Berufung gewahrt sind.

Die Kammer weist darauf hin, dass die Berufung aller Voraussicht nach begründet sein dürfte und macht die nachfolgenden Ausführungen:

In der Sache dürfte die Berufung begründet sein. Entsprechend dem Urteil des BGH vom 6. Juli 2012 (Az.: V ZR 268/11) (NJW 2012 3373) war die Beklagte **nicht passivlegitimiert**, und **eventuelle Ansprüche auf Rückzahlung überhöhter Abschleppkosten sind gegen den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten geltend zu machen**. Der BGH hat sich selbst mit der Anwendbarkeit seiner bisherigen Rechtsprechung auf gesetzliche Schuldverhältnisse wie im vorliegenden Fall zwischen Falschparker und Grundstücksbesitzer bzw. Verfügungsberechtigten befasst und die Anwendbarkeit bejaht. Die Kammer hält dies auch für richtig.

Die Kammer weist weiter darauf hin, dass ein Anspruch nach § 823 Abs. 1 (Besitz) bzw. § 823 Abs. 2 in Verbindung mit § 858 BGB nicht vorliegen dürfte. Problematisch an einer solchen Anspruchsgrundlage ist bereits die Kausalität. Zu ersetzen ist in derartigen Fällen grundsätzlich nur der Schaden, der dadurch entsteht, dass der Berechtigte den Besitz nicht hat. Dies würde aber nicht den hier mit der Klage geltend gemachten Betrag umfassen.

Hinsichtlich der weiteren Tatbestände aus der unerlaubten Handlung, und zwar § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 240 StGB, § 291 StGB ist ebenfalls kein Anspruch gegeben. Nach Auffassung der Kammer fehlt es an Nötigung und Wucher, da es an einem auffälligen Mißverhältnis fehlt und zudem die Beklagte davon ausgehen durfte, dass ihr eine Gegenforderung zustand.

Auch der vom Kläger geltend gemachte kartellrechtliche Anspruch ist im Streitfall nicht gegeben. Es fehlt im Streitfall an der Betroffenheit des Falschparkers, weil diesem gegenüber eine marktbeherrschende Stellung der Beklagten nicht ausgenutzt wird. **Denn nach Auffassung der Kammer hat der Kläger nur gegen den Grundstücksbesitzer einen Rückzahlungsanspruch, allerdings nur im Rahmen des Erforderlichen. Ein Betrag, der über das Erforderliche hinausgeht, kann vom jeweiligen Falschparker vom Grundstücksbesitzer zurückgefordert werden.**

Die Kammer weist weiter darauf hin:

Im Streitfall stellt sich die Sachlage etwas anders dar als in der Sache 315 S 1/14, da in diesem Fall keine Beweisaufnahme vom Amtsgericht vorgenommen wurde, ob der Grundstücksbesitzer dem Abschleppunternehmen den Auftrag erteilt hat, das jeweilige Fahrzeug, das auf dem Grundstück stand, abzuschleppen. Insoweit müsste noch eine Beweisaufnahme erfolgen. Nach Auffassung der Kammer ist aber, da es hier vornehmlich um einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 BGB geht, der Kläger beweisbelastet. Insoweit müsste der Kläger Beweis anbieten und insoweit Zeugenbeweis benennen. **Das Problem hier ist vor allen Dingen auch das, dass der Kläger in der Regel nicht weiß, wer eigentlich der Grundstücksbesitzer ist. Insoweit besteht aber nach Auffassung der Kammer ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Abschleppunternehmen. Sollte das Abschleppunternehmen sich vorprozessual weigern, diese Auskunft zu erteilen, könnte dieser Anspruch nach Auffassung der Kammer gerichtlich durchgesetzt werden.**

**Auf den Hinweis der Kammer erklärt der Klägervertreter:**

Der Kläger nimmt die Klage zurück.

Vorgespielt und genehmigt.

**Beklagtenvertreter erklärt:**

Die Beklagte stimmt der Klagerücknahme zu. Die Beklagte wird keinen eigenen Kostenantrag stellen.

Dr. Enderlein  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Jarosch, JAng  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-  
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat  
nach Zugang des Protokolls gelöscht.